

# **Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

48. Jahrgang – 29. Mai 2020 – Nr. 25

Satzung zur Einstellung des Bachelorstudiengangs  
Zukunftsenergien  
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
(AO Zukunftsenergien)

vom 28. Mai 2020

**Satzung zur Einstellung des Bachelorstudiengangs  
Zukunftsenergien  
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
(AO Zukunftsenergien)**

**vom 28. Mai 2020**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW S. 377), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt das Auslaufen des Studiums in dem Bachelorstudiengang Zukunftsenergien an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe sowie die Aufhebung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Zukunftsenergien an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2015/ Nr. 38), geändert durch die Satzungen vom 19. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2016/ Nr. 32) und vom 27. November 2019 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2019 /Nr. 65).

**§ 2**

**Auslauf Fristen**

- (1) Das Studienangebot des Bachelorstudiengangs Zukunftsenergien läuft mit Ablauf des Wintersemesters 2024/2025 aus. Einschreibungen und Zulassungen in das erste Fachsemester werden ab dem Wintersemester 2021/2022 nicht mehr vorgenommen. Einschreibungen und Zulassungen in höhere Fachsemester in den Bachelorstudiengang Zukunftsenergien werden ab dem Wintersemester 2021/2022 nicht mehr vorgenommen. Den eingeschriebenen Studierenden wird der Abschluss des Studiums bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 ermöglicht.

- (2) Prüfungsleistungen sowie die Bachelorarbeit können letztmalig zum Wintersemester 2024/2025 abgelegt werden. Bei Vorliegen eines Härtefalls kann die Frist auf Antrag beim Prüfungsausschuss einmalig für maximal ein Semester verlängert werden. Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Attest oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, das Studium bis zu diesem Termin abzuschließen und beantragt aus diesem Grund eine Fristverlängerung, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Dauer einer zeitlich befristeten Verlängerung.
- (3) Die Studierenden werden spätestens zwei Semester vor dem endgültigen Auslaufen des Bachelorstudiengangs persönlich angeschrieben und auf den letztmöglichen Termin zur Ableistung der letzten Prüfungen und der Bachelorarbeit hingewiesen.

### **§ 3**

#### **Exmatrikulation**

Studierende, die das Studium nicht bis zum Ablauf des angegebenen Semesters abgeschlossen haben, werden gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 3 HG exmatrikuliert.

### **§ 4**

#### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Kraft. Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Zukunftsenergien an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 15. Oktober 2015 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2015/ Nr. 38), geändert durch die Satzungen vom 19. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2016/ Nr. 32) und vom 27. November 2019 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2019 /Nr. 65), tritt zum 01. März 2025 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik vom 22. Januar sowie vom 28. Februar 2020 ausgefertigt.

Lemgo, den 28. Mai 2020

Der Präsident  
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.